

Evonik Röhm GmbH
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60a-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 18. März 2019

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 13. April 2018 wird der

Evonik Röhm GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 16,
Flurstück: 96/7,
Gebäude: G34,

die **Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere (Betrieb 21)** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt - im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität von [REDACTED] -

- zur Errichtung und zum Betrieb eines zweiten [REDACTED]-Reaktors [REDACTED] inklusive zugehöriger Peripherie zur Herstellung von [REDACTED]-Polymere (Pharmapolymere Typ A) in der Betriebseinheit 1,
- zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen [REDACTED]extruders [REDACTED] inklusive zugehöriger Peripherie zur Herstellung von Polymer-Typ-B-[REDACTED], bestehend aus einer

Mischung von [REDACTED]-Polymeren und einem [REDACTED] Füllstoff, in der Betriebseinheit 2 sowie

- zu weiteren verfahrenstechnischen und apparativen Änderungen bei der Herstellung von Pharmapolymeren (Betriebseinheit 1 und 2), insbesondere
 - Errichtung und Betrieb einer Monomerfalle am [REDACTED]-Reaktor [REDACTED] (Betriebseinheit 1) zur Reduzierung von Restmonomer [REDACTED],
 - Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Auffangbehältern [REDACTED] (Aufarbeitung 1),
 - Errichtung und Betrieb von zwei Granuliereinheiten ([REDACTED] [REDACTED]) in der Betriebseinheit 1 (Aufarbeitung 3),
 - Errichtung und Betrieb von zusätzlichen Mühlen und Siebapparaturen ([REDACTED] [REDACTED] in der Betriebseinheit 1 (Aufarbeitung 2), [REDACTED] in der Betriebseinheit 2) sowie
 - optionale Trocknung von Polyethylenglykol [REDACTED] an den Reaktoren [REDACTED] in der Betriebseinheit 2.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt "Polymerherstellung".

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

<u>Kap.</u>	<u>Seite</u>
1 Antragsformular 1/1	1-1 bis 1-5
Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1-7 bis 1-7
Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1-8
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1-9
2 Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-6
3 Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-14

4	Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung	5-1 bis 5-5
	Topografische Karte Werk Darmstadt vom 13.04.18	5-6
	Lageplan Werk Darmstadt, Stand 06.12.18	5-7
	Gebäudeverzeichnis zum Lageplan	5-8 bis 5-9
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis	6-1
	Allgemeines	6-2 bis 6-5
	Anlagen,- Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-6 bis 6-15
	Beantragte Anlagenänderung	6-16 bis 6-30
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-31 bis 6-32
	Formular 6/2 (Apparateliste)	6-33 bis 6-36
	Fließbild Polymerisation 1 (Großbatch) Typ A vom 26.07.18	██████████ (6-37)
	Fließbild Fällungsapparatur Typ A vom 07.09.18	██████████ (6-38)
	Fließbild Polymerisation Typ B vom 29.08.18	██████████ (6-39)
	Fließbild Mühle 1 Typ B vom 07.09.18	██████████ (6-40)
	Fließbild Granulierung 1 vom 05.04.18	██████████ (6-41)
	Fließbild Polymer- und Füllstoff ██████████ vom 26.07.18	██████████ (6-42)
	Fließbild Polymerisation 2 (Großbatch) Typ A vom 05.04.18	██████████ (6-43)
	Fließbild Granulierung 2 vom 05.04.18	██████████ (6-44)
	Aufstellungsplan Gebäude G34 Erdgeschoss vom 05.04.18	██████████ (6-45)
	RI-Fließbild Mahlung Aufbereitung 2 vom 16.07.18	██████████ (6-46)
	Fließbild Mobile ██████████ trockner Typ A vom 07.09.18	██████████ (6-47)
	Fließbild Mühle & Sieb ██████████ Typ B vom 27.08.18	██████████ (6-48)
	Fließbild Siebmaschine Granulat vom 27.08.18	██████████ (6-49)
	Fließbild ██████████ trockner vom 27.08.18	██████████ (6-50)
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-3
	Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	7-4 bis 7-5
	Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	7-6
	Formular 7/4 (Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle)	7-7
	Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen)	7-8 bis 7-9
	Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-10 bis 7-24
	Sicherheitsdatenblatt ██████████	7-25 bis 7-35
	Sicherheitsdatenblatt ██████████	7-36 bis 7-41
	Safety Data Sheet ██████████	7-42 bis 7-47
	Sicherheitsdatenblatt ██████████	7-48 bis 7-56
8.	Luftreinhaltung	8-1 bis 8-4
	Emissionsquellenplan vom 13.04.18	8-5
	Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen) inkl. Beiblatt	8-6 bis 8-7

Angepasste Emissionsabschätzung Resomer-Produktion	8-9 bis 8-13
Abluftschema Betrieb 21 (Resomer-Produktion)	8-14
9 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1
10 Abwasser	10-1 bis 10-2
11 Abfallentsorgungsanlagen	- <i>entfällt</i> -
12 Abwärmenutzung	12-1
13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14 Anlagensicherheit	14-1 bis 14-3
Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-4
Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-5
Formular 14/3 (Land-Use-Planning)	14-6 bis 14-7
15 Arbeitsschutz	
Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	15-1
16 Brandschutz	16-1
Tektur Nr. 3 zum Brandschutzkonzept DAR 2012/001 v. 22.04.14	16-2 bis 16-71
17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 17/0)	17-1
18 Bauantrag	18-1
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	- <i>entfällt</i> -
20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-7
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22 Ausgangszustandsbericht	22-1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- die in Ziffer IV. 2.2.1 genannten Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs der Großbatch-Reaktoren
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- die Beseitigung von Störungen

- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

1.10

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Messungen

2.1.1.

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.5.1 des Genehmigungsbescheids vom 5. Februar 2014, Az.: IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60-Gla, aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.2

Aufgrund der zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Hierbei sind regelmäßig auftretende Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten, wie Reinigungsarbeiten und An- und Abfahrvorgänge zu erfassen.

2.1.3

Die Messungen gemäß Ziffer 2.1.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.1.4

Über die Messtermine sind die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.1.5

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit der zu beauftragenden Stelle, die die Messungen durchführt, Probeentnahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 vom Januar 2008 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten.

2.1.6

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter

http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.1.7

Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Hessische Landesamt und die Überwachungsbehörde dem Messplan zugestimmt haben.

2.1.8

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche, für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

2.2 Betrieb der Anlage

2.2.1

Die beiden [REDACTED]-Reaktoren [REDACTED] und [REDACTED] dürfen nicht zeitgleich mit lösemittelhaltigen (insbesondere [REDACTED]) Rezepturen betrieben werden.

2.2.2

Die Anlage ist - sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden - gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Über den Ausfall, über Störungen und Wartungsdienste ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1 Brandschutz

Eine Werkfeuerwehr wird im Brandschutzkonzept für eine erfolgreiche Gefahrenabwehr zugrunde gelegt. Die Stärke der Werkfeuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheids, muss jedoch - um die Anforderungen des Brandschutz-

konzeptes zu erfüllen - jederzeit in Stärke einer Gruppe zur Verfügung stehen, die nicht unterschritten werden darf.

3.2 Abfallrecht

3.2.1

Die Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av3; Lösemittel u. ä. (halogenhaltig), [REDACTED]	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av1; Lösemittel u. ä. (halogenfrei) z. B. [REDACTED]	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Ab1; feste pharmazeutische Hilfsstoffe	07 05 13*	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Av4; Papier, Pappe u. ä.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Kunststofffolien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Av5; Bruchholz (Einwegpaletten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Av2; Verpackungen mit Rückständen (Kunststoffe, Glas u. ä.)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab2; gebrauchte Filtermaterialien und Filterhilfsmittel, Einwegkleidung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab3; organische Laborchemikalien	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffe bestehen oder solche enthalten

3.2.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.2.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere (Betrieb 21) wurde am 5. Februar 2014 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60-Gla genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Röhm GmbH hat am 13. April 2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere (Betrieb 21) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 14. Januar 2019 rückwirkend zum 10. Dezember 2018 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die mit Schreiben vom 13. April 2018 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des gesamten Vorhabens war am 6. Dezember 2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die wesentliche Änderung und der Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, und daher keine Pflicht zur Durchführung

einer UVP besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 26. November 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Im Genehmigungsbescheid vom 5. Februar 2014, Az. IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60-Gla, wurde festgestellt, dass für die Anlage zur Herstellung von Pharmapolymeren insgesamt eine Verschmutzung auszuschließen und die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist. Bei den hiermit beantragten neuen Stoffen handelt es sich nicht um relevante gefährliche Stoffe, die Mengen der bereits genehmigten Stoffe bleiben unverändert, sodass eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser weiterhin auszuschließen und die Vorlage eines AZBs nicht erforderlich ist. Daher waren auch keine Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BlmSchV festzulegen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden- beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Belange des Brandschutzes sowie allgemeiner gesundheits-polizeilicher und umwelt-hygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlicher Belange sowie Belange des Boden- und Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die bei der Herstellung von Pharmapolymeren in dem neuen [REDACTED] II entstehenden Emissionen werden der vorhandenen Emissionsquelle E1 zugeführt. Aufgrund der kleinen Ansatzgrößen fallen nur geringe Emissionsmassenströme an. Neue Stoffe werden nicht emittiert. Der zeitgleiche Betrieb der beiden [REDACTED]-Reaktoren I und II mit lösemittelhaltigen ([REDACTED]) Rezepturen ist von der Antragstellerin nicht vorgesehen und wurde zur

Sicherstellung in Ziffer IV. 2.2.1 als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass durch die hiermit genehmigten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen zu erwarten sind. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2. BImSchG sind somit als erfüllt anzusehen.

Lärmschutz

Die hiermit genehmigten apparativen Änderungen erfolgen ausschließlich innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes, sodass sich daraus keine Lärmrelevanz ergibt. Durch die unverändert bleibende Gesamtkapazität wird auch das der Anlage zuzurechnende Verkehrsaufkommen nicht beeinflusst. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von Pharmapolymere (Betrieb 21) ist Teil des Betriebsbereichs Werk Darmstadt der Evonik Röhm GmbH, der den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegt (Betriebsbereich der Unteren Klasse). Der Betrieb 21 ist - aufgrund der in der Anlage gehandhabten geringen Mengen an Störfallstoffen nach Anhang I der StörfallV (Störfallstoffe) - weder ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereich, noch sind sicherheitsrelevante Anlagenteile in der Anlage vorhanden. Bei den hiermit neu genehmigten Füllstoffen handelt es sich nicht um Störfallstoffe. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass auch durch die hiermit genehmigten Änderungen Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit auch in sicherheitstechnischer Sicht als erfüllt anzusehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer IV. 3.2 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich, sodass das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB liegt vor.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der in Ziffer IV. 3.1 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens vorgebracht.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben ebenfalls keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere dem Immissions- und Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Abkürzungen, Fundstellen und Hinweise

Anlage: 1 Ordner Genehmigungsunterlagen (Exemplar Nr. 2)

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 19.03.19, Az. IV/Da 43.2-53e621-Röhm-60a-Gla

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 07.09.2018)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
BVT	BVT-Dokumente: http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ , deutsche Fassung unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich		
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
NachwV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)

Hinweise

H.2 Allgemeiner Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

H.3 Hinweise zum Abfallrecht

H3.1

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

H3.2

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.